

# **SATZUNG**

## **für Trägervereine von Tageseinrichtungen für Kinder in Form einer Elterninitiative**

### **Satzung des Vereins: „Siegerländer Kindergruppe e.V.“**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Siegerländer Kindergruppe e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Siegen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister – unter VR 1324 - beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht. Erziehungsberechtigte, die die Siegerländer Kindergruppe (SK) als Tageseinrichtung wählen, identifizieren sich mit der besonderen Form einer Tagesstätte als Elterninitiative. Deshalb werden bei weiteren Aufnahmen Geschwisterkinder mit Priorität behandelt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung des Vereins betreut werden, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.

Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Die fördernde Mitgliedschaft kann von jeder sonstigen volljährigen, natürlichen und juristischen Person erworben werden. Ein ordentliches Mitglied, das kein Kind mehr in der Tageseinrichtung des Vereins betreuen lässt, wird ohne Antrag förderndes Mitglied.

Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemeinsame Erziehungsberechtigte haben unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder der Familie, eine Stimme, die jeweils von einem der beiden Erziehungsberechtigten vertreten wird. Fördernde Mitglieder sollen beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch vorzeitige Kündigung, wenn vereinbarte Leistungen mehrfach durch das Mitglied nicht erbracht worden sind. Gründe für den Ausschluss können sein:
  - das wiederholte unentschuldigte Fernbleiben eines Mitgliedes von der Elternversammlung
  - die wiederholte Verweigerung der Mitarbeit im Verein.

Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, so verliert das Mitglied das Recht, sein Kind in einer Tageseinrichtung des Vereins betreuen zu lassen.

- (4) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (5) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist in Anlehnung an den Betreuungsvertrag frühestens nach einem Jahr und nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07) möglich. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht Widerspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.  
Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und fördernden Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu entrichten. Beiträge sind monatlich und im Voraus zu zahlen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung / **Elternversammlung**
- **der Elternbeirat**
- **Rat der Kita**

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern als Beisitzer.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart sowie der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Vertretungsberechtigt sind der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird ein Teil der Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt. In einem Jahr wird die/der 1. Vorsitzende neu gewählt. Im darauf folgenden Jahr werden die/der GeschäftsführerIn und die/der 2. Vorsitzende neu gewählt.

Sowohl die/der KassenprüferIn, die/der SchriftführerIn als auch die beiden BeisitzerInnen werden jährlich neu gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Wahlen zum Vorstand und den kooptierten Mitgliedern erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (s. § 8 (6))

Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Briefwahl ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung in der ersten Versammlung nach Beginn des Kindergartenjahres Rechenschaft über seine Tätigkeit zu geben.
- Der Vorstand erstellt und pflegt die Geschäftsordnung des Trägervereins "Siegerländer Kindergruppe e.V.", der KiTa Siegerländer Kindergruppe und der satzungsgemäßen Gremien. Die Geschäftsordnung und deren Änderung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jedem Vereinsmitglied ist die Geschäftsordnung zum Vereinsbeitritt auszuhändigen. Die aktuelle Geschäftsordnung ist an geeigneter Stelle in den Räumen der KiTa durch Aushang bekannt zu geben.
- Es obliegt dem Vorstand, praktische und theoretische Arbeiten an alle ordentliche Mitglieder zu delegieren.
- Als kooptierte (ergänzende) Mitglieder des Vorstandes können von der MV die Stellvertreter des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassenwartes sowie Beisitzer gewählt werden. Sie nehmen an den erweiterten Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ebenso teil, wie ein Vertreter der Erzieherinnen.

- 5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen / Elternversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung, **welche zugleich auch Elternversammlung ist**, tagt mindestens 2-mal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens einer Woche vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- Wahl und Abwahl des Vorstandes

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
  - **Wahl der Mitglieder des Elternbeirates (§ 9)**
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung ist auf ihre Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Elternbeirat / Rat der Kita**

- (1) **Der Elternbeirat besteht aus zwei gewählten Vertretern der Elternversammlung. Bei der Wahl sollen möglichst beide Gruppen der Einrichtung vertreten sein.**
- (2) **Der Mitglieder des Elternbeirates sind zugleich auch Mitglieder im Rat der Kindertageseinrichtung.**
- (3) **Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus zwei VertreterInnen des Vorstandes, zwei VertreterInnen des Elternbeirates, sowie der pädagogischen Einrichtungsleitung und einer Vertreterin der Gruppenleitungen.**
- (4) **Aufgaben (gem. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -) sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.**

### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.  
Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ¼ der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch 7 (bei zukünftig 32 Kindern) ordentliche Mitglieder dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung eine Einberufung verlangen.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins:
- an das Jugendamt der Stadt Siegen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
  - an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Kindererziehung.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 06.06.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

Ort/Datum  
Siegen, 06.06.2016

Unterschriften